



**Verordnung über die
Wasserversorgung**
(Wasserreglement)
vom 28. Juni 2012

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung
2012	28.06.2012	Neufassung	Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
	Zweck und Geltungsbereich.....	5
	Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde	5
	Umfang der Versorgung.....	5
II.	WASSERVERSORGUNGSANLAGE DER GEMEINDE	5
	Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP).....	5
	Leitungsnetz, Definitionen.....	5
	Erstellung.....	6
	Hydrantenanlagen	6
	Bestätigung von Hydranten und Schiebern.....	6
	Beanspruchung von privat Grund.....	6
III.	HAUSANSCHLUSSLEITUNG	6
	Definition	6
	Erstellung.....	6
	Ausführung	6
	Technische Bedingungen	6
	Erwerb durch Leitungsrechte	6
	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung.....	7
	Unterhalt.....	7
	Stilllegung.....	7
IV.	HAUSINSTALLATIONEN	7
	Erstellung.....	7
	Kontrolle	7
	Technische Vorschriften.....	7
	Unterhalt.....	7
	Wasserbehandlungsanlagen	7
	Frostgefahr	8
V.	WASSERABGABE	8
	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	8
	Einschränkung der Wasserabgabe	8
	Anschlussgesuch	8
	Haftung des Wasserbezügers.....	8
	Meldepflicht.....	8
	Wasserableitungsverbot	8
	Unberechtigter Wasserbezug.....	9
	Vorübergender Wasserbezug, Bauwasser	9
	Kündigung des Wasserbezugs.....	9
	Abnahmepflicht	9
	Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	9

VI. WASSERZÄHLER	9
Einbau	9
Haftung	9
Standort	9
Technische Vorschriften	9
Messung	10
Störungen	10
Mehrere Wasserzähler	10
Zählerablesung	10
VII. FINANZIERUNG	10
Eigenwirtschaftlichkeit	10
Kostendeckung	10
Besondere Verhältnisse	10
Betriebskostenrechnung	11
Bemessung der Gebühren	11
Benützungsg Gebühr	11
Anschlussgebühr	11
Bemessung der Anschlussgebühr	11
Erschliessungsbeiträge	11
Kostentragung Hausanschlussleitung	12
Festsetzung der Gebühren	12
Betriebsfremde Leistungen	12
VIII. GEBÜHRENPFlicht, RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO	12
Gebührenpflicht	12
Gebührenpflichtige Schuldner	12
Gebührenbezug	13
Fälligkeit	13
Verjährung	13
IX. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Planablieferung	13
Vorbehalt, übergeordnetes Recht	13
Rekursrecht	13
Strafbestimmungen	13
Inkrafttreten	13
Aufhebung früherer Erlasse	13

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, regelmässig die männliche und die weibliche Form zu verwenden. Wird in der vorliegenden Verordnung nur die maskuline Form verwendet, so ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

<i>Zweck und Geltungsbereich</i>	Art. 1 Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
<i>Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde</i>	Art. 2 ¹ Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. ² Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.
<i>Umfang der Versorgung</i>	Art. 3 ¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet, das unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 3 dem Gemeindegebiet entspricht, nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz. ² Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe für die öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Polizei, Armee), der Gesundheit und Hygiene (Spitäler, Reinigungsequipen) und der Nahrungsmittelversorgung (Molkereien, Metzgereien, Bäckereien, Kühlhäuser, Schlachthöfe etc.) Vorrang.

II. Wasserversorgungsanlage der Gemeinde

<i>Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)</i>	Art. 4 ¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. ² Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen. ³ Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.
<i>Leitungsnetz, Definitionen</i>	Art. 5 ¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. ² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. ³ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

<i>Erstellung</i>	Art. 6 Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.
<i>Hydrantenanlagen</i>	Art. 7 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
<i>Bestätigung von Hydranten und Schiebern</i>	Art. 8 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Betätigen von Schiebern sind Unbefugten verboten.
<i>Beanspruchung von privatem Grund</i>	Art. 9 Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

III. Hausanschlussleitung

<i>Definition</i>	Art. 10 Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.
<i>Erstellung</i>	Art. 11 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.
<i>Ausführung</i>	Art. 12 Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch Installateure mit entsprechender Fachprüfung und im Einvernehmen mit den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten erstellen und reparieren lassen.
<i>Technische Bedingungen</i>	Art. 13 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
<i>Erwerb Durchleitungsrechte</i>	Art. 14 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 15
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 16
Unterhalt ¹ Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund in der Regel zu Lasten des Grundeigentümers.
² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 17
Stilllegung Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

IV. Hausinstallationen

Art. 18
Erstellung Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure mit entsprechender Fachprüfung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Art. 19
Kontrolle Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 20
Technische Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Art. 21
Unterhalt Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 22
Wasserbehandlungsanlagen Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Sie sind meldepflichtig und dürfen erst nach dem Hauptzähler eingebaut werden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 23

Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

V. Wasserabgabe

Art. 24

Umfang und Garantie der Wasserlieferung Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 25

Einschränkung der Wasserabgabe ¹Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr.

²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 26

Anschlussgesuch Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wasserstarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 27

Haftung des Wasserbezügers Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 28

Meldepflicht Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 29

Wasserableitungsverbot Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

<i>Unberechtigter Wasserbezug</i>	Art. 30 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann über dies strafrechtlich verfolgt werden.
<i>Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser</i>	Art. 31 Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.
<i>Kündigung des Wasserbezugs</i>	Art. 32 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.
<i>Abnahmepflicht</i>	Art. 33 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.
<i>Wasserabgabe für besondere Zwecke</i>	Art. 34 Der Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

VI. Wasserzähler

<i>Einbau</i>	Art. 35 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.
<i>Haftung</i>	Art. 36 Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
<i>Standort</i>	Art. 37 Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.
<i>Technische Vorschriften</i>	Art. 38 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

	Art. 39
<i>Messung</i>	Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
	Art. 40
<i>Störungen</i>	Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.
	Art. 41
<i>Mehrere Wasserzähler</i>	Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.
	Art. 42
<i>Zählerablesung</i>	Die Zählerablesung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen, spätestens aber vor Rechnungstellung.

VII. Finanzierung

	Art. 43
<i>Eigenwirtschaftlichkeit</i>	Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) die Beschaffungskosten, b) die Kosten für die Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen) c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals; d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen; e.) die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände; f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen.
	Art. 44
<i>Kostendeckung</i>	Die Kostendeckung wird erreicht durch: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühren, b) Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. die teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer (z.B. im Rahmen von Quartierplanverfahren oder den Bau von Hausanschlussleitungen), c) Die Abgeltung betriebsfremder Leistungen; d) Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden und der Gebäudeversicherung.
	Art. 45
<i>Besondere Verhältnisse</i>	Mit Bezüger mit ausserordentlichem Lastprofil, bei denen die Anwendung des Gebührentarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führen würde, kann der Gemeinderat einen Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Anschluss- und Benutzungsgebühren vereinbaren.

Art. 46

Betriebskostenrechnung Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung nach § 125 des Gemeindegesetzes mit Spezialfinanzierung gemäss § 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes geführt.

Art. 47

Bemessung der Gebühren Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 48

Benützungsggebühr ¹ Die Benützungsggebühr setzt sich aus der jährlichen Grundgebühr für die Benutzung des Versorgungsnetzes und dem damit verbundenen Administrativ- und Kontrollaufwand sowie dem Mengenpreis für das bezogene Wasser zusammen.

² Der Gemeinderat kann für unterschiedliche Bezügergruppen Grundgebühren festlegen, die der unterschiedlichen Beanspruchung des Netzes Rechnung tragen.

Art. 49

Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr ist die Abgeltung für die zusätzliche Inanspruchnahme des Versorgungsnetzes durch das anzuschliessende Grundstück bzw. Objekt.

Art. 50

Bemessung der Anschlussgebühr ¹ In Zonen mit Baumassenziffern berechnet sich die Anschlussgebühr aus der Multiplikation der Grundstücksgrösse mit der Basisanschlussgebühr und dem Faktor der Nutzungsdichte.

² Die Zonenzugehörigkeit wird wie folgt gewichtet:

<u>Zone</u>	<u>Faktor</u>
Wohnzonen W 1.1, Wa 1.3, Wb 1.2	1
In allen übrigen Zonen für die Mehrfläche über 10'000m ² eines Grundstücks	
In allen übrigen Zonen für die ersten 10'000m ² eines Grundstücks	2

³ Die massgeblichen Grundstücksflächen werden dem Vermessungswerk der Gemeinde entnommen.

⁴ In Zonen ohne Baumassenziffer berechnet sich die Anschlussgebühr aus der Multiplikation der Baumasse des anzuschliessenden Objekts mit der Basisanschlussgebühr und dem Faktor der Nutzungsdichte.

<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>
Ausschliessliche Wohnnutzung	5
Gemischte Nutzung	6
Ausschliessliche Gewerbenutzung	7

⁵ Die massgebliche Baumasse wird den entsprechenden baurechtlichen Bewilligungen entnommen.

Art. 51

Erschliessungsbeiträge Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten von Leitungen der Wasserversorgung adäquate Kostenbeiträge zu übernehmen. Die Höhe der Beiträge wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 52
Kostentragung Hausanschlussleitung Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 53
Festsetzung der Gebühren Die Höhe der einzelnen Gebühren sowie der Basisanschlussgebühr wird in einem Gebührentarif festgelegt, der durch den Gemeinderat erlassen und öffentlich bekanntgemacht wird.

Art. 54
Betriebsfremde Leistungen Betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. führt die Wasserversorgung gegen einen angemessenen Beitrag der der Gemeinde aus.

VIII. Gebührenpflicht, Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 55
Gebührenpflicht ¹Für die Benützungsgebühren beginnt die Gebührenpflicht mit Installation des Wasserzählers.

²Die Anschlussgebühr ist zu entrichten:

- a.) beim erstmaligen Anschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgung,
- b.) bei Neu- Um- oder Anbauten von Liegenschaften auf Grundstücken, die vor dem 1. Oktober 2005 an die Wasserversorgung angeschlossen wurden,
- c.) für das abgebende Grundstück bei der Übertragung von baulicher Ausnützung eines nicht oder vor dem 1. Oktober 2005 angeschlossenem Grundstück auf ein Drittgrundstück.

³Die Anschlussgebühr gemäss Buchstabe a.) wird beim erstmaligen Anschluss für das ganze angeschlossene Grundstück erhoben, auch wenn dieses nur teilweise überbaut wird.

⁴An die Gebührenpflicht gemäss Buchstaben b.) und c.) werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet. Kann der Anschlusspflichtige die Höhe früherer Anschlussgebühren nicht mehr nachweisen, erfolgt die Anrechnung von 1,0 Prozent des Gebäudeversicherungswerts, den die am 30. September 2005 auf dem Grundstück angeschlossenen Gebäulichkeiten in jenem Zeitpunkt hatten. Führt diese Berechnung dazu, dass die bereits geleistete Anschlussgebühr die neu berechnete Anschlussgebühr übersteigt, wird der übersteigende Betrag auf den Baubeginn hin rückerstattet.

⁵Führt ein Bauprojekt auf einem Grundstück zu einer Erhöhung des Basiswertes 1939 der GVZ von weniger als Fr 20'000.00, oder beträgt die Gesamtsumme der Ausnutzungsübertragungen weniger als 10% der gesamten Baumasse des abgebenden Grundstücks, wird auf eine neuerliche Anschlussgebühr verzichtet. Der Nachbezug und die Rückerstattung von Anschlussgebühren aufgrund einer abweichenden Schlusschätzung des Gebäudewerts durch die GVZ bleiben vorbehalten.

⁶Rückerstattungen und Nachforderungen werden ab dem Datum der Baufreigabe, im Falle der Baumassenübertragung, ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme verzinst. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 56
Gebührenpflichtige Schuldner Schuldner der Anschluss- und Benützungsgebühren ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Akonto-Rechnungen zu stellen.

Art. 57
*Gebühren-
bezug* ¹ Die Rechnungstellung für die Benützungsgebühren erfolgt aufgrund des in der vorausgegangenen Bemessungsperiode ermittelten Verbrauches. Die Modalitäten der Rechnungstellung legt der Gemeinderat fest.
² Die Anschlussgebühr wird durch den Hochbau- und Planungsausschuss bei Erteilung der Baubewilligung festgesetzt und vor Baubeginn vollständig bezogen.

Art. 58
Fälligkeit Anschluss- und Benützungsgebühren werden 30 Tage seit Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er einen Verzugszins von 5% (§ 29a VRG).

Art. 59
Verjährung Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 60
*Planablie-
ferung* Sind von bestehenden privaten Wasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 61
*Vorbehalt
übergeord-
netes Recht* Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.

Art. 62
*Rekurs-
recht* ¹ Gegen Verfügungen und Anordnungen der Verwaltung und von Ausschüssen des Gemeinderats, die gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich eine begründete Einsprache erhoben werden.
² Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderats, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Bezirksrat angefochten werden.

Art. 63
*Straf-
bestimmun-
gen* Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat an das Statthalteramt verzeigt. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 64
*Inkrafttre-
ten* Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2012 in Kraft.

Art. 65
*Aufhebung
früherer Er-
lasse* Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die bisherige Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen und die zugehörige Gebührenverordnung aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat am 23. April 2012

Namens des Gemeinderates Pfungen

Der Präsident Der Schreiber

Heinz Kühne Rolf Oggier

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 28. Juni 2012

Namens der Gemeindeversammlung Pfungen

Der Präsident Der Schreiber

Heinz Kühne Rolf Oggier